

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt sich auf drei Rechtsmittelgründe.

1. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, die klagenden Anteilseigner (d. h. die Anteilseigner der Trasta Komerbanka, im Gegensatz zur Trasta Komerbanka selbst) hätten kein Interesse an der Erhebung einer Nichtigkeitsklage, das sich vom rechtlichen Interesse der Trasta Komerbanka unterscheide.

Der erste Rechtsmittelgrund wird auf das folgende Vorbringen gestützt:

- Das Gericht habe die Rechtsprechung, nach der Anteilseigner dartun müssten, dass sie ein eigenständiges Interesse an der Einleitung eines Verfahrens gegen eine an das von ihnen teilweise kontrollierte Unternehmen gerichtete Entscheidung hätten, falsch ausgelegt. Insbesondere habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es in seinem Beschluss vom 12. September 2017 festgestellt habe, dass diese Rechtsprechung nicht auf die Rechtssache T-247/16 anzuwenden sei.
 - Die klagenden Anteilseigner hätten nicht dargetan, dass sie über ein Interesse verfügten, das sich von dem der Trasta Komerbanka unterscheide: Ihre Rechtsstellung sei durch die angefochtene Entscheidung nicht beeinträchtigt worden (im Gegensatz zur Einleitung des Liquidationsverfahrens, die eine eigenständige Handlung sei). Es lasse sich nicht behaupten, dass die klagenden Anteilseigner ein rechtliches Interesse daran hätten, dass die Trasta Komerbanka über eine Bankzulassung verfüge, das sich vom eigenen rechtlichen Interesse der Trasta Komerbanka, über eine Bankzulassung zu verfügen, unterscheide.
 - Insbesondere sei das Interesse, Schadensersatz geltend zu machen, oder das wirtschaftliche Interesse der Anteilseigner, Dividenden zu erhalten, nicht als eigenständiges rechtliches Interesse anzusehen.
2. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, die klagenden Anteilseigner seien nicht klagebefugt, weil sie von der angefochtenen Entscheidung nicht individuell betroffen gewesen seien.

Der zweite Rechtsmittelgrund wird auf das folgende Vorbringen gestützt:

- Die klagenden Anteilseigner seien von der angefochtenen Entscheidung nicht individuell betroffen, weil diese sie nicht wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften berühre.
 - Die angefochtene Entscheidung habe die klagenden Anteilseigner nicht in eine Rechtsstellung versetzt, die sich von der der übrigen Anteilseigner oder der der Trasta Komerbanka selbst unterscheiden hätte.
3. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, die klagenden Anteilseigner seien nicht klagebefugt, weil sie von der angefochtenen Entscheidung nicht unmittelbar betroffen gewesen seien.

Der dritte Rechtsmittelgrund wird auf das folgende Vorbringen gestützt:

- Die klagenden Anteilseigner seien von der angefochtenen Entscheidung nicht unmittelbar betroffen, weil ihre Rechte nicht im Sinne der Rechtsprechung spürbar beeinträchtigt worden seien.
- Ein bloß wirtschaftlicher Verlust als Folge der angefochtenen Entscheidung führe, unabhängig von der Intensität dieser wirtschaftlichen Auswirkungen, nicht dazu, dass ihre Rechtsstellung (im Gegensatz zu der der Trasta Komerbanka) beeinträchtigt worden sei.

**Vorabentscheidungsersuchen des Areios Pagos (Griechenland), eingereicht am 27. November 2017 —
Ellinika Nafpigeia AE/Panagiotis Anagnostopoulos u. a.**

(Rechtssache C-644/17)

(2018/C 032/24)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Areios Pagos

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Ellinika Nafpigeia AE

Rechtsmittelgegner: Panagiotis Anagnostopoulos u. a.

Vorlagefragen

1. Ist im Rahmen der Prüfung, ob ein Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebs- bzw. Unternehmensteilen im Sinne von Art. 1 der Richtlinie 98/50/EG⁽¹⁾ vorliegt, unter „wirtschaftlicher Einheit“ eine völlig eigenständige Produktionseinheit zu verstehen, die ihr wirtschaftliches Ziel erreichen kann, ohne sich von Dritten (durch Kauf, Kreditaufnahme, Miete usw.) Produktionsfaktoren (Rohstoffe, Arbeitskräfte, Maschinen, Teile des Enderzeugnisses, unterstützende Dienstleistungen, wirtschaftliche Ressourcen usw.) zu beschaffen? Oder reicht es demgegenüber zur Bejahung des Begriffs „wirtschaftliche Einheit“ aus, dass der Gegenstand der Geschäftstätigkeit unterscheidbar ist, dass dieser tatsächlich Ziel wirtschaftlicher Tätigkeit sein kann und dass mit der vorliegenden Organisation der Produktionsfaktoren (Rohstoffe, Maschinen und sonstige Ausrüstung, Arbeitskräfte und unterstützende Dienstleistungen) das betreffende Ziel erreicht werden kann, wobei es nicht darauf ankommt, ob der neue Träger der Tätigkeit Produktionsfaktoren auch außerhalb der wirtschaftlichen Einheit beschafft oder im konkreten Fall das Ziel verfehlt?
2. Ist im Sinne von Art. 1 der Richtlinie 98/50/EG das Vorliegen eines Übergangs ausgeschlossen, wenn der Veräußerer oder der Erwerber oder auch beide nicht nur die erfolgreiche Fortführung der Geschäftstätigkeit unter dem neuen Träger beabsichtigen, sondern auch deren künftige Einstellung zum Zweck der Liquidation des betreffenden Unternehmens?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. 1998, L 201, S. 88).
